

Bebauungsplan GEI 152 in Kamp-Lintfort

- Artenschutzprüfung (Stufe 1) -

Auftraggeber

Gerlinde Lichtenberg
Hüttenallee 101
47800 Krefeld

Projektbearbeitung

M.Sc. Landschaftsökologin Verena Schwarz

Aufgestellt:

Gelsenkirchen, den 19. Februar 2016

Hamann & Schulte

Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209/ 598 07 71

Telefax 0209/ 598 08 60

eMail info@hamannundschulte.de

Home www.hamannundschulte.de



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung, Aufgabenstellung	3
2 Methodik	3
3 Artenschutzrechtliche Betrachtung	4
3.1 Gesetzliche Grundlagen	4
3.2 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten	6
3.3 Analyse der Messtischblatt-Liste	9
4 Konfliktanalyse	10
4.1 Fledermäuse	10
4.2 Vögel	11
4.2.1 Planungsrelevante Vogelarten	11
4.2.2 Weitere europäische Vogelarten	11
5 Planungshinweise	11
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Quartiere	11
5.2 Weitere europäische Vogelarten	12
6 Zusammenfassung	13
7 Literatur, Quellen	13
Anhang: Protokoll A der Artenschutzprüfung	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	5
Tabelle 2	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2016), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann	9
Tabelle 3	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2015), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können	10
Tabelle 4	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2016), deren Vorkommen innerhalb des Eingriffsgebietes zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Untersuchungsgebietes	3
Abbildung 2	Wohnhäuser im Westen	7
Abbildung 3	Edeka-Markt	7



1 Einleitung, Aufgabenstellung

Für die Erweiterung des Edeka-Marktes an der Parkstraße/Kamper Straße in Kamp-Lintfort wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MUNLV 2010, MWEBWV 2010). Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrages ist es, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen.



Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes

2 Methodik

Am 11.02.2016 fand bei kühlem, sonnigem Wetter eine Begehung des Plangebietes statt. Dabei wurden alle Gebäude und Gärten von außen begutachtet.



3 Artenschutzrechtliche Betrachtung

3.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2014, MUNLV 2007, MWEBWV 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV (2011)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (s. Kapitel 4.2.2).

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 1 in Kurzfassung zusammengestellt.



Tabelle 1 Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MUNLV 2010). Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KIEL 2005, MUNLV 2007, KAISER 2014) betrachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populations-ebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.



Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

3.2 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Bebauungsplanfläche setzt sich aus mehreren Grundstücken mit Wohnbebauung und Gärten sowie einem Edeka-Markt mit Parkplatz, mehreren Nebengebäuden (Getränkemarkt, Wohnhaus u. Ä.) und einigen Büschen dar (s. Abbildung 2 und Abbildung 3).

Im südlichen Garten befindet sich ein Teich und mehrere Bäume, die restlichen Gärten bestehen überwiegend aus Rasenfläche umgeben von einer dichten Zierhecke. Am Wohnhaus Kamper Str. 33/35 sind die Dachgauben mit Schieferplatten verkleidet, von denen eine verrutscht ist und insbesondere dort Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse bietet. An den Wohnhäusern sind keine für den Einflug von Vögeln geeigneten Öffnungen. Es wurden dort keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten gefunden.

Am Edeka-Markt und den Nebengebäuden sind zahlreiche Spalten und Versteckmöglichkeiten im Dachbereich (insbesondere die Stirnseiten sowie die Ostseite) für Fledermäuse vorhanden (s. Abbildung 4 und Abbildung 5). Es gab keine Spuren, die auf ein Vorhandensein von Fledermausquartieren hindeuten, ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Jahreszeitlich bedingt konnten keine planungsrelevanten Tierarten festgestellt werden. Das Eingriffsgebiet ist jedoch aufgrund seiner Form und Größe wesentlich kleiner als die Reviere und Aktionsräume planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten; aus diesem Grund kann eine essentielle Funktion für solche Arten ausgeschlossen werden. Durch die Lage im dicht besiedelten Bereich kann das Vorkommen anspruchsvoller und störungsempfindlicher Arten ebenso ausgeschlossen werden.

Der Baumbestand wurde auf Höhlen und Horste überprüft. Horste (Greifvögel, Krähen) wurden nicht gefunden, daher kann ein Brutvorkommen dieser sowie Horst beziehender Arten (Baumfalke, Waldohreule) ausgeschlossen werden. Baumhöhlen wurden nicht gefunden.





Abbildung 2 Wohnhäuser im Westen



Abbildung 3 Edeka-Markt





Abbildung 4 Potenzielles Fledermausquartier (I)



Abbildung 5 Potenzielles Fledermausquartier (II)



3.3 Analyse der Messtischblatt-Liste

Das Plangebiet liegt im Grenzbereich der Messtischblatt-Quadranten 45051 und 44053; in der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des LANUV (2016) für diese Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten betrachtet.

Dabei ist jedoch zu beachten, "... dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde" (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).

- Die MTB-Quadranten-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB-Quadranten oder sogar im Plangebiet vorkommen.

Im konkreten Fall ist es z. B. so, dass für die betroffenen MTB-Quadranten nur eine einzige Fledermausart angegeben wird. Dies ist völlig unplausibel; es muss davon ausgegangen werden, dass die Daten des LINFOS zumindest für diese Artengruppe nicht brauchbar sind.

- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Der Bezugsraum auf MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

Für die folgenden in den MTB-Quadranten-Listen aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essentiellen Habitatstrukturen (z. B. Gewässer, ausreichend große Offenlandflächen, Wälder, Trockenbiotope) befinden:

Tabelle 2 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2016), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann

Europäische Vogelarten	Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Löffelente, Nachtigall, Rebhuhn, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turteltaube, Uferschwalbe, Wachtel, Waldlaubsänger, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Zwergtaucher
Käfer	Eremit (Juchtenkäfer)

Die folgenden in den MTB-Quadranten-Listen aufgeführten Arten können das Untersuchungsgebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche (teil-



weise auch nur im Luftraum) nutzen, obwohl auch dies aufgrund der Lage im dicht besiedelten Bereich und der starken Störungen unwahrscheinlich ist. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) ist für die meisten Arten nicht vorhanden. Sie wären von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**, da die Eingriffsfläche im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und ausreichend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht. Lediglich für die Mehlschwalbe besteht Besiedlungspotenzial, aktuell konnten jedoch keine Hinweise auf Brutvorkommen festgestellt werden:

Tabelle 3 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2015), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können

Europäische Vogelarten	Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke
-------------------------------	---

Für die folgenden potenziell auftretenden planungsrelevanten Arten können Vorkommen im Plangebiet zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden:

Tabelle 4 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2016), deren Vorkommen innerhalb des Eingriffsgebietes zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann

Fledermäuse	Braunes Langohr
--------------------	-----------------

Darüber hinaus kann das Vorkommen weiterer Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden bzw. ist sogar wahrscheinlich. Diese wären jedoch hinsichtlich der Konfliktbewertung und damit auch der Maßnahmenvorschläge inhaltlich ebenso zu behandeln wie das Braune Langohr, da es hier nur um Gebäude bewohnende Fledermäuse und deren Fortpflanzungsstätten gehen kann.

4 Konfliktanalyse

Aktuell wird davon ausgegangen, dass keine Eingriffe auf den Grundstücken mit Wohnbebauung geplant sind. Es ist lediglich der Abriss und Neubau oder alternativ der Abriss eines Nebengebäudes und anschließende Erweiterung des Einkaufsmarktes vorgesehen. Eine Umsetzung ist erst in mehreren Jahren zu erwarten.

4.1 Fledermäuse

Bei dem im Wege der Potenzialanalyse nicht auszuschließenden Braunen Langohr, welches im Bereich des Messtischblatt-Quadranten vorkommt (s. Kapitel 3.3) handelt es sich um eine sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude bewohnende Art, die auch im besiedelten Bereich Quartiere und Wochenstuben bezieht und dort auch überwintern kann. Bei dieser Art sowie weiteren potenziell vorkommenden Arten (bspw. Zwergfledermaus) ist davon auszugehen, dass sie einen Verbund mehrerer Quartiere nutzen, diese häufig wechseln und daher nicht zwingend auf ein einzelnes Quartier angewiesen sind, wie dies z. B. bei Bewohnern historischer Gebäude oder bei traditionellen



Winterquartieren der Fall ist. Bei Verlust eines einzigen (potenziellen) Quartiers bleibt daher die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang dennoch erhalten.

Durch den Rückbau von Gebäuden gehen potenzielle Gebäudequartiere für Fledermäuse verloren, dabei kann es zur direkten Beeinträchtigung von Tieren (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG; Störungen während der Fortpflanzungszeit - § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) kommen. In Kapitel 5.1 werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen aufgeführt.

4.2 Vögel

4.2.1 Planungsrelevante Vogelarten

Es wurden keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten gefunden. Somit sind keine Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten.

4.2.2 Weitere europäische Vogelarten

Alle im Plangebiet zu erwartenden, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baufeldräumung ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können durch Bauzeitenbeschränkung (s. Kapitel 5.2) vermieden werden.

5 Planungshinweise

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Quartiere

Bei einem der Abriss von Gebäuden sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Bei den aufgeführten Maßnahmen wird berücksichtigt, dass Gebäude prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.

Grundsätzlich sollte folgendes beachtet werden:



- Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.
- Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.
- Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.

Grundsätzlich ist der Herbst (September bis November) der günstigste Abrisszeitraum für Gebäude. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen. Ist ein Abriss in diesem Zeitraum nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. Wird der Abriss der Außenhülle des Gebäudes in diesen Zeiträumen durchgeführt, sind vorher genannte Hinweise zu beachten.

Ein Rückbau von Gebäuden ist während der Wochenstubenzeit möglich, sofern durch vertiefende Untersuchungen (Ausflugkontrolle) zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass keine Wochenstuben vorhanden sind. Dies betrifft den Zeitraum Anfang Mai bis Ende Juli - vom Bezug bis zum Auflösen der Wochenstuben.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

5.2 Weitere europäische Vogelarten

Individuelle Verluste während der Abrissphase und möglicher Gehölzentfernung ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.

Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, muss vor einem Abriss oder Gehölzentfernung durch eine Kontrolle nachgewiesen werden, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können (keine Brutansiedlung oder nicht flügge Jungvögel am Gebäude oder in Gebüsch und Bäumen).



6 Zusammenfassung

Für die Erweiterung des Edeka-Marktes an der Parkstraße/Kamper Straße in Kamp-Lintfort wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte für die meisten nach LANUV (2016) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Kapitel 3.3) nicht zu erwarten bzw. sehr unwahrscheinlich sind.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäusen bei einem Gebäudeabbruch können vermieden werden, wenn dieser im April oder September bis November erfolgt. Um den Abbruch außerhalb dieser beiden Zeiträume durchführen zu können, muss durch eine Ausflugkontrolle vor dem Abbruch nachgewiesen werden, dass sich keine Wochenstuben-Quartiere am Gebäude befinden (s. Kapitel 5.1).

Verbotstatbestände durch individuelle Verluste europäischer Vogelarten während der Abrissphase können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird. Dies betrifft sowohl den Gebäudeabbruch als auch die Beseitigung von Gehölzen (s. Kapitel 5.2).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Planungshinweise Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

7 Literatur, Quellen

BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 23.12.2014; Datei: Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW - ampelbewertung_planungsrelevante_arten_20141223.pdf.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2016): Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4505 auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45051> und für Quadrant 3 im Messtischblatt 4405 auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44053>. Download am 12.02.2016.



MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre, Düsseldorf, 257 S.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"), Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABl. L 95, S.3.



Anhang: Protokoll A der Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Bebauungsplan GEI 152 in Kamp-Lintfort</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Gerlinde Lichtenberg</u> Antragstellung (Datum): _____
Für die Erweiterung des Edeka-Marktes an der Parkstraße/Kamper Straße in Kamp-Lintfort wird ein Bebauungsplan aufgestellt.
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



Architekturbüro Ratka - Kornettka

z. Hd. Herrn Ratka

Wintgensstraße 85-87

47058 Duisburg

per E-Mail an Ratka@Ratka-Kornettka.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen: MH

Gelsenkirchen, den 05. Februar 2020

Bebauungsplan GEI 152 in Kamp-Lintfort - Artenschutzprüfung

Aktualität des Gutachtens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erstellten am 19. Februar 2016 im Auftrag Ihrer Bauherrin Gerlinde Lichtenberg, Hüttenallee 101 in 47800 Krefeld einen Artenschutz-Fachbeitrag der Stufe 1 für den Bebauungsplan GEI 152 in Kamp-Lintfort. Das Verfahren soll nun weitergeführt werden und Sie fragten an, ob die in diesem Gutachten getroffenen Aussagen noch gültig und verwendbar sind.

In öffentlichen Planverfahren wird in der Regel eine Datenaktualität von 5-7 Jahren gefordert bzw. akzeptiert. Dies ist im vorliegenden Fall gewährleistet, da seit der Erstellung des Gutachtens erst 4 Jahre vergangen sind.

Da sich die örtliche Situation in dieser Zeit nicht wesentlich verändert hat, können die Einschätzungen aus dem Jahr 2016 auch auf das Jahr 2020 übertragen werden. Die im Artenschutzbeitrag vorgeschlagenen Planungshinweise sind weiterhin zu beachten. Die abschließende Aussage, dass unter Beachtung der Planungshinweise Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann, hat weiterhin Bestand.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass im Zuge einer Novellierung des Katalogs der bei der Artenschutzprüfung in NRW zu betrachtenden Arten (KAISER, M. [2018]: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 14.06.2018) zwischenzeitlich drei Vogelarten aufgrund ihrer Neuaufnahme in die Rote Liste der gefährdeten Arten hinzugekommen sind (Bluthänfling, Girlitz und Star).

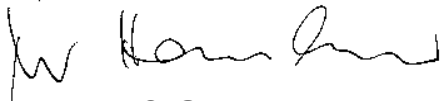
Von diesen sind für beide betroffene Messtischblatt-Quadranten (4505/1 und 4405/3) die Arten Bluthänfling und Star aufgeführt.

Die Potenzialeinschätzung führt zu dem Ergebnis, dass ein Brutvorkommen des **Bluthänflings** aufgrund des Fehlens geeigneter Biotopstrukturen gemäß Tabelle 2 des Artenschutzbeitrages ausgeschlossen werden kann.

Ein Brutvorkommen des **Stars** ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch wäre das Vorhandensein von Brutplätzen während der Begehung im Jahr 2016 anhand der meist deutlichen Spuren (Kotspuren) festgestellt worden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Star können ebenso ausgeschlossen werden, wenn die Planungshinweise gemäß Kapitel 5.2 des Artenschutzbeitrages (Bauzeitenregelung, ggf. ökologische Baubegleitung) beachtet werden. Für den Fall, dass Brutplätze des Stares durch Gebäudeabbrüche oder das Entfernen von Höhlenbäumen betroffen sind, ist für jeden entfallenden Brutplatz ein Ersatz von drei artspezifischen Nisthilfen in der unmittelbaren Umgebung bzw. integriert in einen Neubau zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Hamann & Schulte

(Dipl.-Biol. Michael Hamann)

